jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2004/10/13 2004/10/0054

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.10.2004

Index

E000 EU- Recht allgemein
E3L E05100000
E3L E06100000
E6J
63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz
63/03 Vertragsbedienstetengesetz

Norm

31989L0048 Anerkennungs-RL Hochschuldiplome Art1 litd Satz1;
61997CJ0234 Fernandez de Bobadilla VORAB;
62002CJ0102 Beuttenmüller VORAB;
BDG 1979 Anl1 Satz1;
BDG 1979 Anl1 Z22;
EURallg;
VBG 1948 §37a Abs1;

Rechtssatz

Die Ernennungserfordernisse für Lehrer an (österreichischen) Pädagogischen Akademien, wie sie sich aus der Anlage 1 erster Satz zum BDG 1979 und Anlage 1 Z 22 zum BDG 1979 ergeben, sind im Hinblick auf § 37a Abs. 1 VBG 1948 auch bei der Aufnahme von Vertragslehrern anzuwenden. Daraus folgt, dass Rechtsvorschriften im Sinne des Art. 1 lit. d erster Satz der Richtlinie 89/48/EWG bestehen, die die Aufnahme und Ausübung der vom Beschwerdeführer angestrebten beruflichen Tätigkeit eines Lehrers an Pädagogischen Akademien an den Besitz eines Diploms binden. Der EuGH hat erst vor kurzem die Anwendbarkeit der Richtlinie 89/48/EWG auf den Beruf des Lehrers an Grund- und Hauptschulen bejaht (vgl. Urteil vom 29. April 2004, C-102/02, Beutenmüller, Rn 45); es ist somit davon auszugehen, dass es sich bei dem Beruf eines Lehrers an Pädagogischen Akademien um einen reglementierten Beruf im Sinne der Richtlinie 89/48/EWG handelt. Die sekundärrechtliche Regelung ist im Fall des Beschwerdeführers unter dem Gesichtspunkt des Berufes, dessen Ausübung angestrebt wird, anwendbar (vgl. z.B. auch das Urteil des EuGH vom 8. Juli 1999, C-234/97, Bobadilla, Rn 17).

Gerichtsentscheidung

EuGH 61997J0234 Fernandez de Bobadilla VORAB
EuGH 62002J0102 Beuttenmüller VORAB

Schlagworte

Gemeinschaftsrecht Richtlinie richtlinienkonforme Auslegung des innerstaatlichen Rechts EURallg4/3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2004100054.X02

Im RIS seit

08.11.2004

Zuletzt aktualisiert am

11.11.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at